Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung [1)]

von der Regierung erlassen am 18. April 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit

[1] Zuständiges Departement für den Natur- und Heimatschutz ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Departement).

[2] Zuständige Fachstellen sind:

a) für die Bereiche Landschafts- und Naturschutz das Amt für Natur und Umwelt;
b) für die Bereiche Denkmalschutz und Archäologie das Amt für Kultur.

[3] Das Amt für Natur und Umwelt ist zuständig für die Gewährung der landwirtschaftlichen Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (Öko-Qualitätsbeiträge).

Art. 2

Natur- und Heimatschutzkommission

[1] Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Natur- und Heimatschutzkommission werden von der Regierung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Kommission setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen.

[2] Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Aufgabenbereiche gemäss Artikel 1 des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes [2)] zu berücksichtigen.

[3] Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, wenn ein Antrag eines Departementes oder einer Gemeinde vorliegt oder die Geschäfte es erfordern. Das Sekretariat wird von der Kantonalen Denkmalpflege geführt.

[4] Wird die Kommission von einer Gemeinde zur Begutachtung beigezogen, kann sie ihren Aufwand der Gemeinde in Rechnung stellen. Für die Verrechnung der Kosten für die Mitglieder der Kommission gelten die Ansätze gemäss den Bestimmungen der Personalgesetzgebung für nebenamtliche Mitarbeitende.

---

1) BR 110.100
2) BR 496.000

Art. 3

Inventare

Im Rahmen der öffentlichen Auflage von neuen Inventaren sowie deren Nachführungen werden neben den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auch die betroffenen Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer benachrichtigt.

II. Landschafts- und Naturschutz

1. LANDSCHAFTSSCHUTZ

Art. 4

Ersatzleistung

[1] Die Höhe der Ersatzpflicht wird anhand der Richtlinien der Regierung ermittelt.

[2] Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht den durchschnittlichen Kosten für gleichwertigen Realersatz.

[3] [1)]Die Ersatzabgabe wird einer Spezialfinanzierung im Sinne eines Biotop- und Landschaftsschutzfonds zugewiesen.

Art. 5

Reduktion oder Befreiung von der Ersatzpflicht

[1] Gesuche um Reduktion oder Befreiung von der Ersatzpflicht bei Eingriffen in kantonal geschützte Landschaften sind der Fachstelle einzureichen.

[2] Die Fachstelle prüft die Gesuche und stellt der Regierung Antrag.

[3] Dem Gesuch wird entsprochen, wenn nachgewiesen werden kann, dass von den Verursachenden des Eingriffs in den letzten zehn Jahren auf freiwilliger Basis Leistungen zugunsten der Landschaft erbracht worden sind, welche die Höhe der Ersatzpflicht ganz oder teilweise abdecken.

Art. 6

Verwendung der Ersatzabgabe

[1] Die Ersatzabgabe wird für Aufwertungsmassnahmen mit einer hohen Landschaftswirksamkeit verwendet. Die Verwendung der Mittel erfolgt soweit möglich in derselben Region.

[2] Gesuche um Freigabe von Mitteln für Ersatzmassnahmen sind an die Fachstelle zu richten.

[3] [2)]Die Fachstelle prüft eingehende Gesuche. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Mitteln richtet sich nach Artikel 21.

[1)] Fassung gemäss VO über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

[2)] Fassung gemäss VO über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

2. NATURSCHUTZ

A. Biotopschutz

Art. 7

Ersatzleistung

[1] Die Höhe der Ersatzpflicht wird anhand der Richtlinien der Regierung ermittelt.

[2] Bei Eingriffen in seltene Waldgesellschaften wird die Höhe der Ersatzpflicht nach den Grundlagen des Amtes für Wald ermittelt.

[3] Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht den durchschnittlichen Kosten für gleichwertigen Realersatz.

[4] [1)]Die Ersatzabgabe wird einer Spezialfinanzierung im Sinne eines Biotop- und Landschaftsschutzfonds zugewiesen.

Art. 8

Verwendung der Ersatzabgabe

[1] Die Ersatzabgabe wird für Projekte zur Neuschaffung, Wiederherstellung und Aufwertung von schutzwürdigen Biotopen einschliesslich Projektierung und Landerwerb verwendet. Die Verwendung der Mittel erfolgt soweit möglich in derselben Region, wobei Fruchtfolgeflächen soweit möglich zu schonen sind.

[2] Gesuche um Freigabe von Mitteln für Ersatzmassnahmen sind an die Fachstelle zu richten.

[3] [2)]Die Fachstelle prüft eingehende Gesuche. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Mitteln richtet sich nach Artikel 21.

Art. 9

Hecken und Feldgehölze

[1] Als Hecken oder Feldgehölze gelten Flächen, soweit es sich nicht um Wald handelt, welche mit mindestens fünf Jahre alten, vorwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen bestockt sind, eine Flächenausdehnung von mindestens 30 m^2 oder eine Länge von mindestens 10 m aufweisen.

[2] Die Fläche der Hecken und der Feldgehölze wird von der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder bei Sträuchern vom Zentrum der Stockausschläge (bestockte Fläche) und zusätzlich einem Streifen von 2 m Breite (Heckensaum) gebildet. Die Flächenausdehnung der Hecken und Feldgehölze sowie deren Ersatz werden nach Anhang 1 ermittelt.

---

1) Fassung gemäss VO über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

2) Fassung gemäss VO über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2; mit RB vom 25. September 2012 auf den 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

[3] Die Pflege der Hecken und Feldgehölze erfolgt in Absprache und nach den Anweisungen des zuständigen Forstdienstes. Dieser kontrolliert die Heckenpflegeleistungen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben.

B. Artenschutz

Art. 10

Kantonal geschützte Pflanzen und Tiere

Auf dem Gebiet des Kantons Graubünden sind zusätzlich zu den durch Bundesrecht geschützten Pflanzen und Tieren alle im Anhang 2 aufgeführten Arten geschützt.

Art. 11

Pflanzen- und Pilzschutzgebiete

Die Gemeinden sorgen bei der Ausscheidung von Pflanzen- und Pilzschutzgebieten für eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 12

Pilzsammeln

[1] [1)]In Pilzschutzgebieten ist das Sammeln von Pilzen verboten.

[2] Das Sammeln von Pilzen ist vom 1. bis und mit dem 10. Tag jedes Monats verboten. An den übrigen Tagen dürfen pro Tag und Person höchstens 2 kg Pilze gesammelt werden.

[3] [2)]Das Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Personen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Familien

[4] Der Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten zum Sammeln von Pilzen sowie das mutwillige Zerstören von Pilzen sind nicht zulässig.

[5] [3)]Die Fachstelle kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 bewilligen.

Art. 13

Aufsicht

[1] Für die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Pflanzen und Pilze sorgen die Organe der Polizei, des Forstdienstes, der Jagd- und Fischereiaufsicht sowie die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher für den Pflanzen- und Pilzschutz.

[2] Die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher für den Pflanzen- und Pilzschutz werden vom Departement für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Sie haben in der Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber die Stellung eines nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons und erhalten vom Departement einen Ausweis.

[1)] Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten
[2)] Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten
[3)] Einfügung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

III. Heimatschutz

1. DENKMALPFLEGE

Art. 14

Kantonales Bauinventar

[1] Bei der Erstellung des kantonalen Inventars der schutzwürdigen Bauten und Anlagen werden die Inventare und Sachpläne des Bundes, die Richt- und Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden sowie weitere Grundlagen berücksichtigt.

[2] Das Inventar kann bei der kantonalen Denkmalpflege eingesehen werden.

Art. 15

Definitive Schutzmassnahmen

[1] Nach der Anordnung von vorsorglichen Schutzmassnahmen sind durch die zuständige Behörde innert drei Monaten definitive Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 26 des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes zu erlassen.

[2] Die vorsorglichen Schutzmassnahmen werden hinfällig, wenn innert dieser Frist auf die Anordnung von definitiven Schutzmassnahmen verzichtet wird.

2. ARCHÄOLOGISCHE AUSGRABUNGEN

Art. 16

Archäologische Ausgrabungen

[1] Die Fachstelle kann archäologische Ausgrabungen durch Dritte bewilligen, wenn eine sachgerechte Durchführung gewährleistet ist.

[2] Der Einsatz von Metalldetektoren zur Suche von vermuteten archäologischen Gegenständen durch Dritte bedarf der Bewilligung der Fachstelle.

IV. Kantonsbeiträge

Art. 17

Gesuche

[1] Beitragsgesuche sind vor Beginn allfälliger Arbeiten oder Massnahmen bei der zuständigen Fachstelle mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

[2] Mit Arbeiten und Massnahmen darf erst nach dem Beitragsentscheid durch die zuständige Behörde begonnen werden.

[3] In dringenden Fällen kann die für die Beitragsgewährung zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn der Arbeiten bewilligen. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf die Beitragsgewährung.

Art. 18

Wesentliche Änderungen

[1] Wesentliche Änderungen an Vorhaben, für welche Beiträge zugesichert wurden, sowie Änderungen, welche eine Anpassung der Beiträge zur Folge haben können, sind der Fachstelle vor Inangriffnahme mitzuteilen.

[2] Für eine Anpassung der Beitragszusicherung ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Art. 19

Verwirkung

Die Beitragsgewährung entfällt, wenn Arbeiten oder Massnahmen vor der Beitragszusicherung begonnen wurden oder wesentliche Änderungen am Vorhaben während der Realisierung nicht vorgängig von der für die Beitragsgewährung zuständigen Behörde bewilligt wurden.

Art. 20

Begutachtung

Die zuständigen Fachstellen unterbreiten Beitragsgesuche von über 200 000 Franken der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission.

Art. 21

Zuständigkeit

[1] Die zuständigen Fachstellen sind für die Gewährung von Beiträgen bis 50 000 Franken je Gesuch zuständig.

[2] Beiträge bis 300 000 Franken je Gesuch gewährt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

[3] Die Gewährung darüber hinaus gehender Beiträge fällt in die Zuständigkeit der Regierung.

Art. 22

Bemessung der Beiträge
1. Massnahmen des Landschafts- und Naturschutzes

[1] Die Höhe des Kantonsbeitrages sowie die Einzelheiten der Beitragsgewährung werden mit Verfügung oder im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt.

[2] Als anrechenbare Kosten gelten diejenigen Aufwendungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen.

Art. 23

2. Pärke

[1] Der Kantonsbeitrag an ein Parkprojekt ist auf maximal 100 Prozent des Bundesbeitrages begrenzt.

[2] Ein Kantonsbeitrag wird nur gewährt, wenn sich die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, angemessen an den Kosten beteiligen.

[3] Die Höhe des Kantonsbeitrages sowie die Einzelheiten der Beitragsgewährung werden im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Parkträgerschaft geregelt.

Art. 24

3. Massnahmen des Heimatschutzes
a) Kosten der Erhaltung

[1] Die Kantonsbeiträge an die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schutzwürdigen Baudenkmälern betragen:

a) 15 Prozent bei öffentlichen Bauten;
b) 20 Prozent bei privaten Bauten;
c) bis 35 Prozent für besonders aufwändige Massnahmen einschliesslich Massnahmen des Ortsbildschutzes.

[2] Die Beiträge sind auf 300 000 Franken pro Objekt begrenzt. Die Regierung kann in ausserordentlichen Fällen höhere Beiträge gewähren.

[3] Als anrechenbar gelten diejenigen Aufwendungen, welche unmittelbar bei der Erhaltung, Instandstellung oder Pflege des schutzwürdigen Baudenkmals anfallen.

Art. 25

b) Kosten des Erwerbs

Der Kantonsbeitrag an den Erwerb von schutzwürdigen Bauten von nationaler Bedeutung beläuft sich auf höchstens 20 Prozent des amtlich geschätzten Kaufpreises des Objektes.

Art. 26

c) Archäologische Fundstellen

[1] Der Kantonsbeitrag an die Kosten der Erhaltung und Instandstellung von archäologischen Fundstellen beträgt höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[2] Die Beiträge sind auf 300 000 Franken pro Objekt begrenzt. Die Regierung kann in ausserordentlichen Fällen höhere Beiträge gewähren.

[3] Der Kantonsbeitrag an den Erwerb von archäologischen Fundstellen beläuft sich auf höchstens 50 Prozent des amtlichen Schätzwertes des Grundstücks.

Art. 27

4. Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

[1] An Forschungsvorhaben werden nur Kantonsbeiträge ausgerichtet, wenn deren Ergebnisse einen konkreten Nutzen für den Vollzug der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erwarten lassen. Anrechenbar sind die Kosten für die Feldarbeit und deren Auswertung.

[2] Die Kantonsbeiträge an Forschungsvorhaben sowie an Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange des Natur- und Heimatschutzes belaufen sich auf höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[3] Die Kantonsbeiträge an Forschungsvorhaben werden in der Regel aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gesuchstellenden sowie aufgrund der Leistungen der Gemeinden, sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Institutionen festgelegt.

Art. 28

Bedingungen und Auflagen

Die Zusicherung eines Beitrages für ein Objekt wird in der Regel mit folgenden Auflagen und Bedingungen verknüpft:

a) das Objekt ist in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten;
b) Änderungen des Zustandes des Objektes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fachstelle;
c) die Weisungen der zuständigen Fachstelle sind zu befolgen;
d) Objekte, an welche Beiträge von über 25 000 Franken geleistet werden, sind unter Schutz zu stellen. Die Unterschutzstellung ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Art. 29

Auszahlung

[1] Der Kantonsbeitrag wird nach Prüfung der Arbeiten ausbezahlt.

[2] Bei grösseren Projekten sind Akonto- oder Ratenzahlungen nach Massgabe des Projektfortschrittes möglich.

[3] Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung und der Ablieferung einer fachgerechten Dokumentation.

V. Strafbestimmungen

Art. 30

Ordnungsbussenverfahren
1. Grundsatz

[1] Übertretungen der Pilzschutzbestimmungen des Kantons können nach Massgabe des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) vom 16. Juni 2010 [1)] im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

[2] Die Bussenbeiträge sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 31

2. Zuständige Organe

Zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind die Organe der Polizei, des Forstdienstes, der Jagd- und Fischereiaufsicht, der eidgenössischen Grenzwacht sowie die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher für den Pflanzen- und Pilzschutz.

Art. 32

3. Ablehnung und Verzeigung

[1] Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der Täterin oder dem Täter mitzuteilen, dass sie oder er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

[2] Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab, wird das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden durchgeführt.

[1)] BR 350.100

Art. 33

4. Bezahlung

[1] Die Täterin oder der Täter kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

[2] Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

[3] Bezahlt die Täterin oder der Täter die Busse nicht sofort, so erhält sie oder er ab Rechnungsstellung eine Bedenkfrist von 30 Tagen. Wird die Rechnung innert dieser Frist bezahlt, ist das ausgefüllte Bussenformular zu vernichten. Andernfalls ist das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden einzuleiten.

Art. 34

5. Formulare

Die Formulare im Ordnungsbussenverfahren müssen mindestens die Angaben nach Anhang 4 enthalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

a) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Dezember 1985 [1)];
b) Verordnung über den Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung, PSV) vom 9. Dezember 1996 [2)];
c) Reglement für die Hilfsaufseher im Dienste des Pflanzen- und Pilzschutzes vom 7. Juli 1975 [3)];
d) Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes vom 19. Februar 1991 [4)].

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (KNHG) in Kraft [5)].

[1)] AGS 1985, 1587
[2)] AGS 1996, 3786
[3)] AGS 1975, 849
[4)] AGS 1991, 2747
[5)] 1. Mai 2011

Anhang 1

(Art. 9)

Hecken und Feldgehölze

A) Hecken und Feldgehölze richtig messen

Hecken und Feldgehölze bestehen aus der bestockten Fläche inklusive Heckensaum. Die bestockte Fläche wird von der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder bei Sträuchern vom Zentrum der Stockausschläge und der Heckensaum vom Perimeter der bestockten Fläche aus eingemessen. Besteht zwischen bestockten Flächen ein Abstand von weniger als 10 m, gelten die Flächen als eine Fläche.

Die Pufferzone im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Litera d der Eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [1)] wird vom Perimeter des Heckensaumes aus eingemessen. Sie hat in der Regel eine Breite von 5 m.

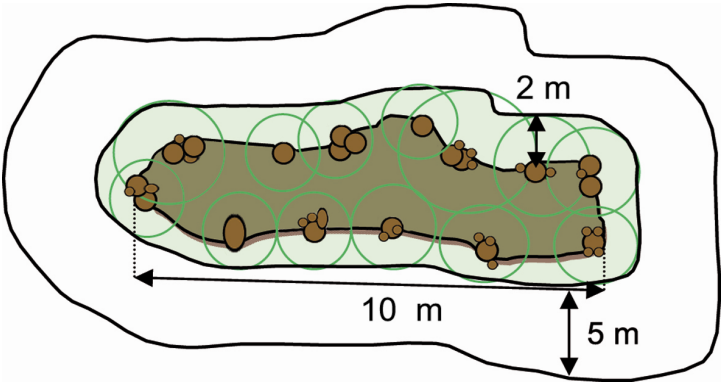

B) Realersatz

Beim Ersatz von Hecken und Feldgehölzen ist darauf zu achten, dass genügend Fläche für den 2 m breiten Heckensaum zur Verfügung steht.
Ersatzpflanzungen von Hecken sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und einzelnen Bäumen vorzunehmen. Es sind verschiedene Strauch- und Baumarten zu verwenden. Der Anteil an Dornen tragenden Sträuchern muss mindestens 20 Prozent der Gehölze ausmachen.

[1)] SR 451.1

Anhang 2

(Art. 10)

Liste der kantonal geschützten Pflanzen

wissenschaftlich	deutsch
Anthericum liliago	Graslilien
Asplenium adulterinum	Braungrünstieliger Streifenfarn
Asplenium cuneifolium	Keilblättriger Streifenfarn
Campanula thyrsoides	Straussblütige Glockenblume
Cortusa matthiolii	Mattioliprimel
Cyclamen purpurascens Mill.	Hasenöhrli, Cyclamen
Daphne Mezereum L.	Seidelbast
Draba ladina	Ladiner Hungerblümchen
Eriophorum spp.	Wollgräser, alle Arten
Gentiana asclepiadea	Schwalbenwurzenzian
Gentiana prostrata	Niederliegender Enzian
Helleborus viridis	Grüne Nieswurz
Leontopodium alpinum	Edelweiss
Lomatogonium carinthiacum	Saumnarbe
Lychnis flos-jovis	Jupiters Lichtnelke
Menyanthes trifoliata	Fieberklee
Pinguicula L.	Fettblatt, Fettkraut
Primula Auricula L.	Aurikel
Narcissus, weisse Arten	Narzisse, weisse Arten
Pulsatilla montana Rchb.	Berg-Anemone (dunkelviolett)
Ranunculus pygmaeus	Zwerg-Hahnenfuss
Saxifraga cernua	Arktischer Knöllchensteinbrech
Scilla bifolia	Zweiblättriger Blaustern
Stipa, alle Arten	Federgras
Swertia perennis	Moorenzian
Trientalis europea	Siebenstern

Liste der kantonal geschützten Tiere

wissenschaftlich	deutsch
Coenonympha tullia	Grosses Wiesenvögelchen
Erinaceidae	Igel
Helix pomatia	Weinbergschnecke

Anhang 3 [1)]

(Art. 30 Abs. 2)

Bussenliste bei Übertretungen der Pilzschutzbestimmungen

(Art. 12)

		Fr.
1.	Pilzsammeln in Pilzschutzgebieten	400.–
2.	Pilzsammeln während der Schonzeit	200.–
3.	Überschreitung der zulässigen Menge:	
	bis 1/2 kg	50.–
	bis 1 kg	100.–
	bis 2 kg	200.–
	bis 3 kg	300.–
	bis 4 kg	400.–
	bis 5 kg	500.–
	Bei einer Überschreitung der Mengenbeschränkung um über 5 kg leiten die Ordnungsorgane das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden ein.	
4.	Sammeln in Gruppen von mehr als 3 Personen je Person	100.–
5.	Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten	200.–
6.	Mutwilliges Zerstören von Pilzen	200.–

Bei Erfüllung mehrerer Tatbestände werden die Bussen kumuliert.

[1)] Fassung gemäss RB vom 5. Juli 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten

Anhang 4

(Art. 34)

Mindestanforderungen für Formulare

BUSSENFORMULARE

Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Täterin oder des Täters;
b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägigen Ziffern der Bussenliste;
c) den Bussenbetrag;
d) den Hinweis, dass das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt wird;
e) die Dauer der Bedenkfrist;
f) das Datum der Abgabe des Bussenformulars;
g) die Unterschrift des Aufsichtsorgans.